



chorvereinigung region bucheggberg

VI. Ehrungen

Ehrenmitglied	Art. 40 Personen, welche sich um den BSB oder um den Gesang im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können durch die DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Sängerehrungen 20 Jahre	Art. 41 Sängerinnen und Sänger von Verbandsvereinen, die während 20 Jahren eine nachgewiesene aktive Sängertätigkeit in einem oder mehreren Gesangsvereinen ausgeübt haben, erhalten für ihre Treue die Sängermédaille des BSB.
40 Jahre	Sängerinnen und Sänger von Verbandsvereinen, die während 40 Jahren eine nachgewiesene aktive Sängertätigkeit in einem oder mehreren Gesangsvereinen ausgeübt haben, erhalten für ihre Treue die Wappenscheibe des BSB oder eine Urkunde und ein Geschenk nach freier Wahl.
50 Jahre	Sängerinnen und Sänger von Verbandsvereinen, die während 50 Jahren eine nachgewiesene aktive Sängertätigkeit in einem oder mehreren Gesangsvereinen ausgeübt haben, erhalten für ihre Treue ein Geschenk.
60 Jahre	Sängerinnen und Sänger von Verbandsvereinen, die während 60 Jahren eine nachgewiesene aktive Sängertätigkeit in einem oder mehreren Gesangsvereinen ausgeübt haben, erhalten für ihre Treue ein Geschenk.
Dirigenten	Art. 42 Dirigenten, die während 25 Jahren einen oder mehrere Chöre des BSB geleitet haben, erhalten als Auszeichnung die Wappenscheibe des BSB oder eine Urkunde und ein Geschenk nach freier Wahl.
Anmeldung	Art. 43 Die Anmeldung für Ehrungen sind von den Vereinen schriftlich an den Präsidenten einzureichen.
Vollzug der Ehrungen	Art. 44 Die Ehrungen werden alljährlich am Sängertag des BSB in einem feierlichen Rahmen vorgenommen.